



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzprogramme der IQDoQ GmbH

## Dokumentversion 3.9 vom 07.01.2019

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme beziehen sich auf den Verkauf von Software der IQDoQ GmbH, wie z.B. das Enterprise-Information-Management-System 'HyperDoc', die digitale Personalakte und Digital HR 'IQAkte Personal' sowie die digitale Vertragsakte 'IQAkte Vertrag'.

### 1. Geltung, Vertragsschluss

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IQDoQ-Lizenzprogramme (im Folgenden wird die IQDoQ GmbH Lizenzgeber genannt) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. *Geltung*
- 1.2. Soweit nicht eine andere Frist schriftlich bestimmt ist, ist der Lizenzgeber 4 Wochen ab Angebotsdatum an sein Angebot gebunden. Der Lizenzvertrag kommt zustande, wenn die Annahme des unveränderten Angebotes durch den Lizenznehmer dem Lizenzgeber zugeht. *Vertragsschluss*

### 2. Einräumung von Rechten

- 2.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das zeitlich unbeschränkte und – soweit im Lizenzvertrag nicht anders bestimmt – räumlich auf den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkte, einfache Recht zur Nutzung der im Lizenzvertrag aufgeführten Software und Dokumentation gegen die im Lizenzvertrag festgelegte Einmalvergütung. *Nutzungsrechte*
- 2.2. Der Lizenznehmer wird sicherstellen, dass die Benutzer die Software-Programme nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bedingungen nutzen. Dies gilt sowohl für direkt und unmittelbar auf das Programm zugreifende Nutzer als auch für solche, die über Schnittstellen zugreifen.
- 2.3. Das Recht zur Vervielfältigung der Software ist beschränkt auf die Installation der Software auf einem in unmittelbarem Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software sowie auf das Recht zur Anfertigung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechnete Person. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registrierungsnummern dürfen nicht entfernt werden. *Vervielfältigung von IQDoQ-Lizenzprogrammen*

- 2.4. Die Software wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als Objektcode (Byte- bzw. Maschinencode) geliefert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers abzuändern, in sie einzugreifen, sie zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu deassemblieren oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen. Er wird keine andersartigen Bemühungen unternehmen, um den Source-Code und die darin verwendeten Ideen und Algorithmen zu untersuchen. Mit der Software verbundenes Schriftmaterial darf der Lizenznehmer nicht vervielfältigen, übersetzen, abändern oder hiervon abgeleitete Werke erstellen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Veränderung oder Ermittlung des Quellcodes unerlässlich ist, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen, unabhängig erstellten Programmen unentbehrlich sind. Voraussetzung ist, dass der Lizenzgeber zuvor erfolglos schriftlich aufgefordert worden ist, binnen einer angemessenen Frist die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. *Lieferung*
- 2.5. **Enthält die Software Softwarekomponenten anderer Hersteller (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Open Source Software), gelten für diese Softwarekomponenten die im Lizenzvertrag gesondert aufgeführten Bedingungen des jeweiligen Herstellers.** *Softwarekomponenten anderer Hersteller*
- 2.6. Benötigte Hardware und Softwarekomponenten anderer Hersteller (einschließlich, aber nicht begrenzt auf freie oder Open Source Software) werden als Systemvoraussetzungen im Lizenzvertrag aufgeführt und durch den Lizenznehmer selbst beschafft. Auf Wunsch des Lizenznehmers können auch andere Komponenten eingesetzt werden. Hierzu treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung. *Systemvoraussetzungen*
- 2.7. Auch wenn die Installation von freier oder Open Source Software (OSS) durch den Lizenzgeber vorgenommen wird, kommen alle vertraglichen Beziehungen direkt zwischen dem Urheber der OSS und dem Lizenznehmer zustande. Der Lizenzgeber wird daher dem Lizenznehmer für die Nutzung der OSS keine Vergütung oder Lizenzgebühr in Rechnung stellen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass der Lizenzgeber weder für Mängel der OSS haftet noch sonst eine Haftung hinsichtlich der OSS übernimmt. *Freie und Open Source Software*
- 2.8. Bezüglich der OSS akzeptiert der Lizenznehmer die spezifischen Nutzungsbedingungen, die entweder Teil der Dokumentation sind oder ihm vom Lizenzgeber übergeben werden. Auf Anfrage des Lizenznehmers wird der Lizenzgeber diesem eine Kopie des Source Codes der Open Source Software übergeben. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesem Vertrag und die OSS-Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die OSS die OSS-Bedingungen allen anderen vertraglichen Bedingungen vor. *Nutzungsbedingungen für OSS*
- 2.9. Veränderungen der Nutzung, die Auswirkungen auf die Lizenzgebühren hat (z.B. Erhöhung der Zahl der Nutzer, Akten u.a. über die vertraglich erlaubte Anzahl hinaus) muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich mitteilen. Im Übrigen gilt Ziffer 2.10, Satz 4 und 5. *Veränderungen der Nutzung*
- 2.10. Der Lizenzgeber darf die Nutzung der Software prüfen („Audit“). Er wird die Prüfung 30 Tage im Voraus schriftlich ankündigen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Audit des Lizenzgebers in angemessenem Rahmen zu unterstützen und dem Lizenzgeber hinreichenden Zugang zu den Installationen der Software und zu allen benötigten Informationen und Dokumenten, insbesondere Daten und Systeminformationen zu gewähren. Zudem verpflichtet der Lizenznehmer sich, gegebenenfalls zu wenig bezahlte Vergütung für die Software und damit zusammenhängende Pflegeleistungen gemäß den Listenpreisen innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzutragen. Wenn die Zahlung nicht fristgemäß erfolgt, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Pflegeleistungen und sonstige technische Unterstützung, die Nutzungsrechte sowie den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Lizenznehmer trägt die Kosten selbst, die ihm durch die Unterstützungsmaßnahmen entstehen. *Lizenz-Audit*

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise und Zahlungsbedingungen für die jeweiligen Lizenzen ergeben sich aus dem Lizenzvertrag. Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sie sich inklusive Verladung und Verpackung ab Werk. Kosten für Versand, Frachtversicherungen, etwaige Zölle und sonstige staatliche Abgaben werden vom Lizenznehmer getragen. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Lieferung. *Preise und Zahlungsbedingungen*
- 3.2. Zahlungen sind 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Eine Aufrechnung des Lizenznehmers gegenüber Forderungen des Lizenzgebers ist nur möglich, wenn die Forderung des Lizenznehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder es sich um eine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Entsprechendes gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lizenznehmer.
- 3.3. Der Lizenzgeber ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Lizenznehmer zumutbar sind. Der Lizenzgeber darf für zulässige Teillieferungen Teilrechnungen stellen. *Teillieferungen*
- 3.4. Die Preise für weitere Leistungen ergeben sich aus den aktuellen Preislisten des Lizenzgebers. *Weitere Leistungen*
- 3.5. Zahlt der Lizenznehmer nicht oder nicht rechtzeitig, so hat er den offenen Betrag gem. § 288 BGB mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## 4. Haftung für Sachmängel

- 4.1. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die von ihm überlassene Software die in der Produktbeschreibung genannten Funktionen aufweist, sofern sie durch den Lizenznehmer unverändert in der vorgesehenen Betriebsumgebung eingesetzt und sachgemäß bedient wird. Produktbeschreibungen gelten nicht als Garantie im Sinne von § 443 BGB. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- 4.2. Verlangt der Lizenznehmer Nacherfüllung, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn mindestens zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche ohne Erfolg geblieben sind oder sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar wären, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe einer neuen Programmversion oder, soweit es dem Lizenznehmer zumutbar ist, zunächst einer vorübergehenden Umgehungslösung erfolgen. Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionalität nicht erheblich, so dass die Benutzung der Software für den Lizenznehmer weiterhin zumutbar ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Mangel unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte durch Lieferung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen im Rahmen seiner Update-, Upgrade- und Versionsplanung zu beheben.
- 4.3. Der Lizenzgeber kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an den Lizenzgeber bezahlt hat.
- 4.4. Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Lizenznehmer geliefert wurde, ist die Gewährleistung des Lizenzgebers zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Die subsidiäre Gewährleistung durch den Lizenzgeber bleibt unberührt.
- 4.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Software, sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.
- 4.6. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, schriftliche Aufzeichnungen, Hardcopies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- 4.7. Stellt sich heraus, dass ein vom Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die im Lizenzvertrag aufgeführte Software zurückzuführen, sondern dem Verantwortungsbereich des Lizenznehmers zuzuordnen ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers für Dienstleistungen gegenüber dem Lizenznehmer zu berechnen.
- 4.8. Ist der Lizenznehmer aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.

*Funktionen der Produktbeschreibungen*

*Nacherfüllung bei Sachmängeln*

*Gewährleistungsfrist*

*Mängelrügen*

*Rechte des Lizenznehmers*

## 5. Haftung für Rechtsmängel

- 5.1. Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte bzw. überlassene Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- 5.2. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, wird der Lizenzgeber auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt Ansprüche Dritter anzuerkennen und hat jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Lizenzgeber zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihm zu führen.

*Rechte Dritter*

*Pflichten des Lizenznehmers*

- 5.3. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die entstandenen notwendigen und erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten. *Nacherfüllung bei Rechtsmängeln*
- 5.4. Scheitern die Maßnahmen gemäß Ziffer 5.3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsgrenzen der Ziffer 6 verlangen. *Rechte des Lizenznehmers*
- 5.5. Im Übrigen gelten die Ziffern 4.3, 4.5 und 4.8 entsprechend.

## 6. Haftung

- 6.1. Der Lizenzgeber haftet auf Schadens-, Aufwendungs- oder Freistellungsersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e): *Haftung des Lizenzgebers*
- Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden, die vom Lizenzgeber oder von einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
  - Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
  - Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden des Lizenzgebers zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
  - Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Lizenzgebers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer vertraut und auch vertrauen darf. Die Parteien sind sich einig, dass der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden 50.000 EUR oder, falls höher, den Auftragswert nicht übersteigt.
  - In Fällen der Produkthaftung haftet der Lizenzgeber nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. Jede weitere Haftung des Lizenzgebers auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen. *Haftung ohne Verschulden*
- 6.3. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden des Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden des Lizenznehmers zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen. *Mitverschulden des Lizenznehmers*
- 6.4. Der Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem vom Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust haftet der Lizenzgeber deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. *Datenverlust*

## 7. Exportklausel

- 7.1. Durch die jeweils geltenden Bestimmungen insbesondere des deutschen Außenhandelsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung, der europäischen Außenwirtschaftsverordnung, der EG Dual Use VO und des US-Amerikanischen Reexportrechts kann es zu terminlichen Verzögerungen oder auch zur Untersagung der Leistungserbringung kommen, worauf der Lizenzgeber keinen Einfluss hat. Soweit der Lizenzgeber bei grenzüberschreitender Lieferung und Leistung gesetzlich zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die geschuldete Lieferleistung verpflichtet ist, kommt dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Wird eine notwendige Genehmigung durch die für die Erteilung zuständige Stelle nicht, oder nicht rechtzeitig erteilt, haftet der Lizenzgeber nicht für daraus resultierende Schäden sowie sonstige Ansprüche. *Grenzüberschreitende Lieferungen*
- 7.2. Der Lizenznehmer trägt die bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung anfallenden Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben, es sei denn die Parteien vereinbaren vertraglich abweichendes. *Zölle, Gebühren o.ä.*

- 7.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zudem bei einer anschließenden Warenausfuhr, -einfuhr oder sonstigen Verbringung die jeweils einschlägigen Exportkontrollbestimmungen und Verfahren, insbesondere die des US-Amerikanischen Reexportrechts, zu beachten und den abnehmenden Dritten im Sinne der EG Anti-Terror-VO sowie der EG-Dual-Use zu überprüfen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er sich nicht in einem Land befindet, das Exportkontrollanktionen unterliegt oder einer Organisation, Institution angehört die Exportkontrollanktionen unterliegen und außerdem, dass die Produkte nicht in ein Land oder an eine Person, Organisation, Institution die Exportkontrollanktionen unterliegt eingeführt werden sollen.

*Exportkontrollbestimmungen*

## 8. Geheimhaltung, Datenschutz

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offen gelegt wurden, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnissen für 2 Jahre fort.
- 8.2. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 (1) DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung).

*Geheimhaltung*

*Datenschutz*

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Dieser Vertrag enthält alle Regelungen bezüglich des Vertragsgegenstandes. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2. Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung (außer Geldleistungen) oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.
- 9.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 9.4. Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Frankfurt am Main.
- 9.5. Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN- Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.

*Nebenabreden*

*Höhere Gewalt*

*Vertragslücken*

*Gerichtsstand*

*Recht*